

# Satzung

## des Vereins „Orgelförderverein Traunreut e.V.“

vom 05.02.2003

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Orgelförderverein Traunreut e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Nach kirchlichem Recht ist der Verein gemäß cc. 321, 322 CIC ein privater kanonischer Verein mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit.
3. Sitz des Vereins ist Traunreut.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Mithilfe beim Neubau einer Orgel durch die kath. Kirchenstiftung Zum Heiligsten Erlöser Traunreut zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik, besonders der Orgelmusik. Dies geschieht durch ideelle und finanzielle Unterstützung entsprechender Maßnahmen.
5. Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch die Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und sonstige Zuwendungen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Aufgaben und Zwecke des Vereins ernsthaft interessiert und für deren Verwirklichung einsetzt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Ein Aufnahmeantrag soll nur dann abgelehnt werden, wenn schwerwiegende, den Aufgaben und Zwecken des Vereins zuwiderlaufende Gründe entgegenstehen. Eine Begründung der Ablehnung gegenüber dem Antragsteller ist nicht erforderlich.

### § 4

#### Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich in hohem Maße um die Aufgaben und Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft und über die Form der Verleihung entscheidet der Vorstand.

§ 5  
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6  
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Tod,
  - c) mit der Löschung im Handel- oder Vereinsregister (bei juristischen Personen),
  - d) durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) in erheblicher Weise gegen die Aufgaben und Zwecke des Vereins verstößt,
  - b) sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht,
  - c) seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu dem beabsichtigten Ausschluss persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben unter Angabe der Gründe und dem Hinweis, dass es innerhalb eines Monats die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen kann.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegenüber dem Verein. Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen werden nicht zurückbezahlt.

§ 7  
Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die Beiräte
2. Die Mitgliedschaft in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 8  
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der / dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Pfarrseelsorger
  - d) dem KirchenpflegerWeitere Personen gehören der Leitung an
  - e) der / die Geschäftsführer/in.
  - f) der / die Schriftführer / in,
  - g) der / die Schatzmeister/in,
  - h) bis zu 4 weiteren Beiräten,die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich und die / den 1. Vorsitzende/n oder durch die /den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.  
Im Innenverhältnis gilt, dass die / der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der / des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§ 9  
Zuständigkeiten, Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht gesetzlich oder durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat u.a.
  - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
  - b) Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen,
  - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen auszuführen,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschuss von Vereinsmitgliedern,
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Sitzung soll eine Niederschrift verfasst werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10  
Wahl, Amtsdauer und Ergänzung des Vorstands

1. Die / der 1. Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende, die / der Geschäftsführer/in, die / der Schriftführer / in und die / der Schatzmeister / in werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt und bleiben bis zur Neuwahl vertretungsberechtigt im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds bestellt der Vorstand bis zum Ende seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 11  
Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, Stimme und Rederecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl und Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstands und der erweiterten Vorstandschaft
  - e) Bestellung von 2 Kassenprüfern / innen
  - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
  - g) Anrufung von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss
  - h) sonstigen Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.

§ 12  
Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die / der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die / der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Beratungsgegenstände schriftlich verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von 2 Monaten nach Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrags mit der beantragten Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Orts, des Zeitpunkts und der Tagesordnung. Die Einberufung ergeht mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch einfaches Handzeichen.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 10/10 der Mitglieder sowie je die Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

#### § 13

##### Berater

1. Für besondere Aufgaben (z.B. Abwicklung von Veranstaltungen, fachliche Beratung in Orgelfragen) beruft der Vorstand geeignete Berater.
2. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

#### § 14

##### Beiträge und Spenden

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten und werden mit Einverständnis des Mitglieds durch Bankeinzug eingezogen.
3. Freiwillige Zahlungen, die den Mitgliedsbeitrag übersteigen, gelten als Spenden.
4. Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nach § 10 b Abs. 3 Sätze 4 und 5 EStG nur als Spende abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf diesen verzichtet worden ist.

#### § 15

##### Wirtschafts- und Kassenführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Finanzmittel sind wirtschaftlich und in übersichtlicher Buchführung zu verwalten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist von der / vom Schatzmeister / in ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist nach der Prüfung durch die beiden Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 16

##### Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweck fällt das Vermögen an die katholische Kirchenstiftung Zum Heiligsten Erlöser in Traunreut, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Aufgaben und Zwecke zu verwenden hat.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, handeln die Mitglieder der Vorstandschaft als Liquidatoren.

#### § 17

##### Inkraftsetzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.02.2003 errichtet. Sie tritt mit Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats München in Kraft.

#### § 18

##### Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Große Kreisstadt Traunstein / Obb.